

Satzung der Stiftung



Präambel

RobinAid engagiert sich für eine adäquate medizinische Versorgung schwerkranker oder lebensgefährlich verletzter Kinder in den ärmsten Regionen der Welt.

RobinAid ist eine nichtstaatliche, unabhängige, humanitäre medizinische Hilfsorganisation in der Rechtsform einer gemeinnützigen Stiftung.

RobinAid baut eine Brücke der Hoffnung für das Recht auf Leben leidender Kinder in von Elend und Zerstörung gezeichneten Regionen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

RobinAid.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Gesundheitsfürsorge, insbesondere zugunsten von Kindern und Jugendlichen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Bemühungen verwirklicht:

- a) Die Stiftung ermöglicht Kindern mit schweren Erkrankungen oder Verletzungen aus Armuts-, Kriegs- und Krisengebieten den Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass qualifizierte Ärzte, Pflegeteams, Medizintechniker und andere Krankenhauspezialisten Vorort in den betreffenden Regionen Akuthilfe sowie Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

- b) Hierzu arbeitet die Stiftung mit lokalen medizinischen Einrichtungen in Armut-, Kriegs- und Krisengebieten zusammen und unterstützt sie beim Aufbau bedarfsgerechter Krankenhäuser durch medizinischen und betriebswirtschaftlichen Wissens- und Technologietransfer.
- c) Weiter unterstützt die Stiftung lokale medizinische Einrichtungen in Armut-, Kriegs- und Krisengebieten durch die Entsendung qualifizierter Ärzte- und Pflegeteams sowie die Zuwendung von medizinischem Equipment und Ausbildungs- und Entwicklungsprogrammen.
- d) Darüber hinaus ermöglicht die Stiftung Kindern, die nicht in ihrem Heimatland ausreichend medizinisch behandelt, insbesondere operiert werden können, die adäquate Behandlung in Europa, insbesondere in Deutschland. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass RobinAid mit einem Netzwerk von kompetenten Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken und ambulanten Nachsorgeeinrichtungen zusammenarbeitet, die entsprechende Behandlungsplätze kostenfrei oder zu reduzierten Kostensätzen zur Verfügung stellen und für den Transport und die Unterbringung nach und in Deutschland Sorge trägt.

Die Stiftung muss nicht alle aufgeführten Bemühungen gleichzeitig und in vollem Umfang verfolgen. Der Vorstand kann entsprechend der finanziellen Situation der Stiftung Schwerpunkte setzen.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium und
 - c) der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Organmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Sollen Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, so ist dies nur zulässig, sofern das Kuratorium hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht Richtlinien erlässt.

Abweichend können Mitglieder des Vorstandes hauptberuflich beschäftigt und angemessen bezahlt werden, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt.

§ 6 Anzahl, Amtszeit Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Die Amtszeit ist zeitlich nicht begrenzt. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheiden Vorstandsmitglieder aus. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die Mitglieder des Vorstandes unverzüglich ein neues Mitglied.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand gemeinsam mit dem Kuratorium ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen $\frac{3}{4}$ aller Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder zustimmen, das abzuberufende Mitglied hat kein Stimmrecht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben länger als sechs Monate nicht wahrnehmen wollte oder konnte.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird bei einem Stiftungsvermögen von mehr als 500.000 € von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 8 Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt, der Vorstandsvorsitzende ist zur Alleinvertretung berechtigt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 11 Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus 3 bis 5 Personen, die vom Vorstand bestellt werden. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Das erste Kuratorium wird durch den Stifter bestellt. Der Vorstand beschließt rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit über das nachfolgende Kuratorium, wobei Wiederwahl zulässig ist. Das ausscheidende Kuratorium bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Kuratoriums im Amt.
- (2) Das Kuratorium wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Besteht das Kuratorium nur noch aus drei Mitgliedern und scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Kuratoriumsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es kann auch die Vertretung des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand regeln.
- (6) Veränderungen innerhalb des Kuratoriums werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Kuratoriumsergänzungen sind beizufügen.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgt.

(2) Das Kuratorium ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:

- a) die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemeinsam mit dem Vorstand (siehe § 6 (3)),
- b) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- c) die Feststellung der Jahresrechnung,
- d) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- e) die Zustimmung zu Satzungsänderungen,
- f) die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung,
- g) die Auswahl des Abschlussprüfers nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Das Kuratorium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Kuratoriumsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Kuratoriumsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann das Kuratorium auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 14 Kuratoriumssitzungen

Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Kuratoriumssitzung statt, in der über die Feststellung der Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss das Kuratorium einberufen werden.

§ 15 Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus 3 bis 20 medizinischen Fachleuten, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsbeirat aufgenommen werden. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die

Mitglieder des Stiftungsbeirats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des Kuratoriums sein. Der erste Stiftungsbeirat wird durch den Stifter bestellt. Die Stiftungsbeiratsmitglieder beschließen rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit über eine Verlängerung der Amtszeit, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

- (2) Der Stiftungsbeirat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Besteht der Stiftungsbeirat nur noch aus drei Mitgliedern und scheidet ein Stiftungsbeiratsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Stiftungsbeiratsmitglieder unverzüglich auf Vorschlag des Vorstandes eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsbeiratsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können der Stiftungsbeirat oder der Vorstand ein Stiftungsbeiratsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen $\frac{3}{4}$ der Stiftungsbeiratsmitglieder bzw. $\frac{2}{3}$ des Vorstandes zustimmen, dass abzubrufende Mitglied hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es kann auch die Vertretung des Stiftungsbeirats gegenüber dem Vorstand und dem Kuratorium regeln.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Stiftungsbeirat entscheidet das Kuratorium.
- (7) Veränderungen innerhalb des Stiftungsbeirats werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsbeiratsergänzungen sind beizufügen.

§ 16 Aufgaben des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand unter medizinischen Aspekten zu beraten und zu begleiten. Insbesondere beteiligt sich der Stiftungsbeirat bei der Festlegung der Auswahlkriterien der Kinder für die medizinische Behandlung in Deutschland sowie der an der Behandlung beteiligten Kliniken.
- (2) Der Stiftungsbeirat hat darüber hinaus auf die Einhaltung der Kriterien der Qualitätssicherung zu achten.

§ 17 Beschlussfassung des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat beschließt in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

- (2) Der Stiftungsbeirat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Stiftungsbeiratsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsbeiratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsbeirat auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Stiftungsbeiratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 18 Stiftungsbeiratssitzungen

Der Stiftungsbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder, des Vorstandes oder des Kuratoriums muss der Stiftungsbeirat einberufen werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Kuratoriums und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Verein „Ärzte ohne Grenzen e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gesundheitsfürsorge zu verwenden hat.

Sollte diese Körperschaft nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, so fällt bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentli-

chen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Gesundheitsfürsorge von Kindern und Jugendlichen.

- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 **Aufsicht und Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hamburg, den 26. Januar 2009